Amtsblatt

für die Stadt Jüterbog

mit den Ortsteilen Grüna, Kloster Zinna, Markendorf, Fröhden, Neuheim, Neuhof und Werder

22. Jahrgang | Jüterbog, den 13. März 2013 | Ausgabe SD 1/2013

Landratswahl

Amtliche Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Jüterbog

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Jüterbog

– Wahlbekanntmachung **für die Wahl der Landrätin/des Landrates am** 24.03.2013 ..... Seite 2

Wahlbekanntmachung
für die Wahl der Landrätin/des Landrates am 24.03.2013

1. Am 24.03.2013 findet die oben genannte Wahl statt.

   Die Wahl dauert von 8.00 - 18.00 Uhr.

WB_NR	Wahllokal	Anschrift	behin.-gerecht
1	Geschw.-Scholl-Schule Jüterbog	Eichenweg 43	nein
2	Jugendclub Jüterbog II	Bergstraße 3	nein
3	AWO Jüterbog	Grünstraße 1	ja
4	Lindenschule Jüterbog	Geschw.-Scholl-Str. 10a	nein
5	Spartenheim KGV Kappan	Kappan	nein
6	Wiesenhalle – Jugendraum	Fr.-Ebert-Str. 61	ja
7	Gaststätte „Am Bad"	Teichstraße 1	nein
8	Schiller-Gymnasium	Schillerstraße 42	nein
9	Kulturquartier, Sakristei	Mönchenkirchplatz 4	ja
10	Pestalozzischule	Schulstraße 2	nein
11	Kita „Struppi" Neumarkt	Dorfstraße 1	ja
12	Hotel/Gaststätte „Bergschlößchen"	Luckenwalder Straße 17	ja
13	FFw Fröhden	Fröhdener Siedlung 19	ja
14	Museumscheune Grüna	Grüna 103	nein
15	Kita Kloster Zinna	Mühlenstraße 26	ja
16	Gemeindehaus Markendorf	Markendorfer Dorfstr. 7	nein
18	Gemeindehaus Neuheim	Neuheim 1	nein
19	Gemeindehaus Neuhof	Neuhof 14	nein
20	Gemeindehaus Werder	Werder 13	nein

Amtliche Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Jüterbog

2. Das Wahlgebiet der Stadt Jüterbog ist in 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 24.02.2013 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.
   Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming Luckenwalde, Am Nuthefließ 2 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
   Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.
   Die Wahlbenachrichtigung wird dem Wähler wieder ausgehändigt. Diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen.
   Behinderte Wähler/innen können, wenn das zuständige Wahllokal nicht behindertengerecht ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen.

4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt.
   Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 18.02.2013 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.

5. **Für die Wahl gilt:**
   Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl eine Stimme vergeben.
   Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig!
   Ist bei der Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, ist in einem bei den Wörtern „Ja" oder „Nein" befindlichen Kreise ein Kreuz zu setzen.

6. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet werden.

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

8. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet/Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes/Wahlkreises oder
   b) durch Briefwahl
   teilnehmen.

   Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

   Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde

Stadtverwaltung Jüterbog	Stadtverwaltung Jüterbog Markt 21
PF 1352 14902 Jüterbog	14913 Jüterbog Einwohnermeldeamt, Zimmer 107 Wahlamt Zimmer 208

   einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18.00 Uhr abgegeben werden.

   Bei einer möglichen Stichwahl endet die Frist am 14.04.2013, um 18.00 Uhr.

   Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

   Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

   1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.

   2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.

   3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.

   4. Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.

   5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

   Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Wahlumschlag ein.

   Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

   Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

9. Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl am 14.04.2013 wahlberechtigt oder nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 24.03.2013 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahlverordnung von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.

   Wahlberechtigten Personen, die für die Wahl am 24.03.2013 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem An-

Amtliche Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Jüterbog

trag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen wollen.
Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein ausgestellt und zugesendet.

10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Jüterbog, d.13.03.2013

A. Raue
Bürgermeister

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Jüterbog – Fläming Anzeiger

Herausgeber, Verlag und Vertrieb:
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin, E-Mail: redaktion@heimatblatt.de

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil:
Der Bürgermeister der Stadt Jüterbog Arne Raue

Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Telefon (030) 28 09 93 45, Telefax: (030) 28 09 94 06

Namentlich gezeichnete Beiträge außerhalb des Amtlichen Teils geben die Meinung des Verfassers wieder, die sich nicht unbedingt mit der Meinung des Herausgebers decken muss. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos, Zeichnungen und sonstige Druckvorlagen übernimmt der Herausgeber keine Haftung. Für die Richtigkeit der abgedruckten Anzeigen übernehmen wir keine Gewähr.
Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Beitrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere auf Schadensersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.